

18. Bekämpfung von Diskriminierung in der juristischen Ausbildung

Die juristische Ausbildung ist ein gleichstellungspolitisches Thema. Während seit über zehn Jahren mehr Frauen als Männer das Jura-Studium absolvieren, liegt der Anteil der weiblichen Jura-Professorinnen immer noch bei nur knapp 18 Prozent. Die juristische Ausbildungsliteratur ist überwiegend von Männern verfasst und gespickt mit stereotypen und diskriminierenden Darstellungen. Bei den juristischen Staatsprüfungen schneiden Frauen und Kandidat*innen mit (zugeschriebenem) Migrationshintergrund statistisch signifikant schlechter ab. Lehrformate, die auf die Befähigung zu kritischem und insbesondere diskriminierungssensiblem Denken zielen, nehmen in der juristischen Ausbildung einen deutlich zu geringen Raum ein. Diese Befunde offenbaren

eine strukturelle Schieflage, die nicht nur problematisch ist für die jeweils individuell Betroffenen. Sie ist besonders inakzeptabel vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung, die der juristischen Ausbildung im Rahmen der Bildung und Stärkung des demokratischen und sozialen Rechtstaats zukommt, in dem Jurist*innen regelmäßig Schlüsselpositionen besetzen.

Daher fordert der djb unter anderem eine verpflichtend diverse Besetzung der Prüfungskommissionen in den juristischen Staatsprüfungen, obligatorische Schulungen von Prüfenden, gezielte Maßnahmen zur Schaffung einer diverseren Professor*innenschaft, die Verankerung kritischer Perspektiven auf das Recht als selbstverständlicher Bestandteil der juristischen Ausbildung sowie die Anerkennung von Gender- und Diversitätskompetenz als Schlüsselqualifikation.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-3-129

„La familia grande“: Frankreich stellt sich dem Tabu

Sylvia Cleff Le Divellec

Vorsitzende der Regionalgruppe Paris, Mitbegründerin Cabinet ELAGE www.cabinet-elage.com

Anfang des Jahres 2021 erregte das Buch „La familia grande“ großes Aufsehen und stellte das Tabuthema Inzest in die öffentliche Wahrnehmung. Geschrieben hat es die französische Rechtsanwältin und Privatrechtsdozentin *Camille Kouchner*.

Anlass genug, dazu aus Frankreich eine kurze Darstellung der Umstände und Folgen auf die strafrechtliche und gesellschaftliche Debatte zu verfassen.

Camille Kouchner ist die Tochter von *Bernard Kouchner*, der unter anderem französischer Außenminister in der Regierung *Fillon Sarkozys* war und Mitbegründer der Hilfsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ ist. *Camille Kouchner* beschreibt in ihrem Buch, wie sich in ihrer Jugend der Stiefvater *Olivier Duhamel*, der bis Anfang des Jahres einer der einflussreichsten französischen Verfassungsrechtler und Politologen war, über mindestens zwei Jahre hinweg in den späten 80-er Jahren an ihrem Zwillingsbruder in der Jugend sexuell verging. Viele Akteur*innen der links-intellektuellen Elite, auf die der Titel („La familia grande“) anspielt, sollen *Kouchners* Beschreibungen zufolge davon Kenntnis gehabt haben. Dort wie auch in „normalen Kreisen“ wurde geschwiegen oder weggeschaut.

In diesem packend geschriebenen, autobiographischen Roman, der den Stiefvater *Duhamel* zwar nicht namentlich benennt, aber klar identifizieren lässt, beschreibt *Kouchner* ihre Kindheit und Jugend, in der die „liberté“ (Freiheit) in jeglicher Form das oberste und erstrebenswerteste Erziehungsziel war. Liebe und freie Entfaltung sollten keine Grenzen kennen; Kinder wurden, sobald sie der Obhut der „Nannys“ „Nounous“ entwachsen waren, sich selbst überlassen, um die überarbeiteten Eltern in Südfrankreich im idyllischen Feriendorf zu entlasten, wenn jeden Sommer

über Wochen hinweg die „familia grande“, der große Freundekreis, zusammenkam. Kinder wurden bei ausschweifenden Fêtes schon vor der Pubertät als Vorbereitung auf das spätere Leben in sexualisierte Rituale initiiert und lebten über Wochen den Rausch der Eltern und deren Freund*innen im Schatten mit. *Kouchner* beschreibt in eindrucksvoller Weise, wie sie selbst durch das ihr vom Bruder Jahre „danach“ anvertraute Geheimnis zum Opfer wurde und seitdem das Wissen, aber nicht Handeln oder Helfen können, ihr ganzes Leben überschattet. Das Tabuthema Inzest, die Tatsache, dass diese zerstörerische Grenzüberschreitung auch in Frankreich alle sozialen Gruppen und Familienformen betrifft, ist durch dieses Buch nun endlich in das kollektive Bewusstsein gerückt und hat eine Art Dammbruch ausgelöst.

Nach jahrelanger Therapie und aus Respekt dem Zwillingsbruder gegenüber, das „Geheimnis“ zu wahren, war das Buch für *Camille Kouchner* (gedeckt vom Einverständnis des Bruders) nun der passende Weg, ihr Schweigen öffentlich zu brechen und die Opfer von Inzest auf verschiedenen Ebenen sichtbar zu machen. Sie beschreibt die so wichtige und oft vernachlässigte Rolle, die ihr als Anvertraute zukam, die mit dem Geheimnis leben muss und selbst dadurch zum Opfer wird. Aber auch die Zerrissenheit zwischen der Liebe und Bewunderung zu ihrem Stiefvater, der für sie Vorbild, Unterstützung und Stabilität in ihrem Leben bedeutete, während der leibliche Vater durch die Welt reiste und mit seiner Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ den Leben anderer seine Aufmerksamkeit schenkte. Gerade geliebte und wichtige Personen können Sexualverbrecher sein; sich das einzustehen bedeutet viel und dauerte im Fall von *Kouchner* Jahrzehnte.

Die Mutter, *Évelyne Pisier*, eine bekannte Feministin und renommierte Juraprofessorin an der Universität Paris-Sorbonne in den 80er-90er Jahren ist 2017 verstorben mit den Zwillingskindern verstorben. Sie hat den Beschreibungen von *Kouchner* zufolge die Taten vor vielen Jahren „zur Kenntnis genommen“, ihrem zweiten

Ehemann *Duhamel* aber beigestanden und den Kontakt zu den Kindern abgebrochen. *Kouchner* zufolge sah sie sich als das wahre Opfer, da sie in den Vorwürfen, die sie nicht als solche bestritt, einen Komplott gegen den verehrten Ehemann vermutete.

Die Vergewaltigungen, die *Duhamel* vorgeworfen werden, sind juristisch verjährt und können nicht mehr geahndet werden. Die Pariser Staatsanwaltschaft musste das Anfang 2021 eingeleitete Verfahren im Juni einstellen.

Duhamel hatte neben seiner Professur die Leitungsposition der renommierten Stiftung für Politikwissenschaften „Fondation nationale des sciences politiques“ an der Elitehochschule „Sciences Po“ in Paris inne; er trat umgehend nach der Veröffentlichung des Buches Mitte Januar von allen Ämtern zurück. Das Buch führte auch zum Rücktritt anderer Amtsträger: der Direktor der Elitehochschule Sciences-Po, der wohl seit Jahren in Kenntnis der Inzestvorwürfe war, sie aber als private Angelegenheit betrachtete, räumte seinen Platz. Auch die ehemalige Justizministerin *Elisabeth Gigou* konnte den Vorsitz der Kommission von Missbrauchsopfern nicht behalten; sie war eng mit *Duhamel* befreundet und gehörte wohl zu der beschriebenen „familia grande“, wie viele andere französische Intellektuelle. *Olivier Duhamel* selbst leugnet den Straftatbestand der Vergewaltigung bzw. des sexuellen Missbrauchs, gesteht aber „Fehlritte“ ein; er rechtfertigt sich mit der angeblichen „Einwilligung“ des damals 13-15-jährigen Stiefsohnes.

Bereits 2020 entzündete das Buch „le consentement“ (die Einwilligung) von *Vanessa Springola* eine Debatte um das Einverständnis (*consentement*) in sexuelle Beziehungen von Minderjährigen und den Einfluss (*emprise*), dem diese ausgeliefert sein können: *Springola* beschreibt in „le consentement“, wie sie als 14-15-jährige in den 80-er Jahren sexuelle Ausbeutung und Unterwerfung durch den preisgekrönten Schriftsteller *Gabriel Matzneff* erfuhr. Dieser bekannte sich öffentlich zu seiner sexuellen Anziehung zu jungen Mädchen und Kindern. *Springola* bringt zum Ausdruck, wie wichtig es für sie gewesen wäre, wenn sie ihre Eltern, Freund*innen oder Lehrer*innen aus dessen Fängen rechtzeitig herausgezogen hätten. Mit *Kouchners* Roman ist es nun erneut einer mutigen Frau zu verdanken, dass das Schweigen gebrochen wird und die längst überfällige Wahrnehmung von Inzest und sexualisierter Gewalt in Frankreich in den Blickwinkel gerät.

Ein gesellschaftlicher Dammbroch mit Folgen?

Präsident *Emmanuel Macron* meldete sich Ende Januar, wenige Wochen nach der Veröffentlichung des Buches von *Kouchner* zu Wort und richtete an die Opfer sexualisierter Gewalt sowie die gesamte Öffentlichkeit klare, überfälligen Worte: „Wir hören euch, wir glauben euch, wir handeln für euch.“

Dies ist höchste Zeit, denn die Zahlen sind schwindelerregend:

Acht bis zehn Prozent der Kinder in Frankreich sind nach Schätzungen Inzest ausgesetzt. Dies belegt eine Studie¹ aus dem Jahr 2020; 6,7 Prozent der Bevölkerung hat mindestens eine Inzesterfahrung, 78 Prozent der Opfer sind weiblich. Drei von zehn Französ*innen kennen mindestens ein Opfer von Inzest persönlich. Der von dem französischen Kollektiv „#Metooinzest“ eingerichtete Hashtag führte im Januar in weniger als zehn Tagen zu mehr als 80.000 Berichten von Inzestopfern.

Was hat sich seitdem juristisch getan?

- Die jüngste Sexualstrafrechtsreform, die im April 2021² in Kraft trat, führte nun das feste Mindestalter von fünfzehn Jahren für sexuelle Handlungen ein; unterhalb dieses Alters ist jegliche sexuelle Handlung strafbewährt, außer der Altersunterschied zwischen den beteiligten Personen beträgt weniger als fünf Jahre (sogenannte „Romeo und Julia“ Klausel). Dann steht es den Gerichten allerdings offen, den Einzelfall zu beurteilen und ggf. dennoch zu sanktionieren.
- Die strafrechtliche Definition und Benennung von Inzest wurde erst 2016 durch den französischen Gesetzgeber vorgenommen. Inzest im strafrechtlichen Sinne beschränkt sich auf sexuelle Handlungen an unter 18-Jährigen. Über 18 Jahren sind sexuelle Handlungen – anders als in Deutschland (§173 StGB) – zwischen Verwandten nicht strafbewehrt, da unterstellt wird, dass einvernehmlich und selbstbestimmt gehandelt wird.
- Das Strafmaß wurde für Vergewaltigung an Kindern unter fünfzehn Jahren auf zwanzig Jahre und im Fall von Inzest an Kindern oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren auf zwanzig Jahren angehoben. Für alle anderen sexuellen Übergriffe (wie sexuelle Nötigung „aggression sexuelle“) beträgt das Strafmaß zehn Jahre.
- Die Verjährung, in der Reform von 2018 bereits angehoben, bleibt bei dreißig Jahren und beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit des Opfers; eine Verlängerung der Verjährungsfrist ist nur dann vorgesehen, wenn sich der* die Täter* in weiterer Straftaten an anderen Minderjährigen über die Verjährung hinaus verantworten muss („glissement de la prescription“). Die Forderung des Europarates,³ Sexualverbrechen an Minderjährigen der Verjährung gänzlich zu entziehen, so wie es die Nachbarländer Belgien 2019 oder die Schweiz bereits 2013 eingeführt haben, wurde in Frankreich zwar auch in diesem Jahr kontrovers diskutiert, bisher aber nicht gesetzlich umgesetzt.
- Die Verjährungsfrist für die Nichtanzeige⁴ einer sexuellen Straftat an Minderjährigen durch Zeug*innen ist deutlich verlängert worden: Sie betrug vor der Reform sechs Jahre ab Kenntnis der Straftat und ist auf zehn Jahre ab Eintritt der Volljährigkeit des Opfers verlängert worden. Sie beträgt zwanzig Jahre für Vergewaltigungen.

Frankreich ist durch „La familia grande“ aufgerüttelt: das Sexualstrafrecht wurde zwar verschärft, aber fraglich bleibt, ob den Opfern

- 1 IPSOSFranc, LES FRANÇAIS FACE À L'INCESTE. PRÉPARÉ POUR L'ASSOCIATION, abrufbar unter: <<http://aivi.fr/doc/Ipsos_Face_a_l'inceste_Rapport.pdf>> (letzter Zugriff: 26.7.2021).
- 2 LOI n° 2021-478 du 21 avril 2021 visant à protéger les mineurs des crimes et délits sexuels et de l'inceste (1), abrufbar unter : <<<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000043403203?r=aDpYVAAQjS>>> (letzter Zugriff : 26.7.2021) : Delikt der Nichtanzeige einer Sexualstraftat, mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und 75.000€ geahndet; Article 8 Code de procédure pénale, abrufbar unter: <<https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000034099781>> (letzter Zugriff : 26.7.2021) ; Verjährungsverlängerung. In Deutschland ist die Nichtanzeige gänzlich straffrei, denn dies soll dem Opferschutz zugutekommen und das Vertrauensverhältnis des Opfers und der Person, die Kenntnis erlangt, stärken.
- 3 Resolution des Europarates 2330/2020, Punkt 6.1.4., abrufbar unter: <<<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-fr.asp?fileid=28673&lang=fr>>> (letzter Zugriff: 26.7.2021).
- 4 Article 434-3 Code pénal, abrufbar unter: <<https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000037289453>> (letzter Zugriff: 26.7.2021).

nun wirklich besser geholfen wird. Systematische Mechanismen, die dazu führen, dass nun hingeschaut und zeitiger eingegriffen wird, fehlen weiterhin. Dazu müsste der sexualisierte Missbrauch zudem umfassend und tatkräftig in Schulen, Vereinen und der Zivilgesellschaft thematisiert und wahrgenommen werden. Prävention und

Vertrauensarbeit, aber auch konkrete Perspektiven für Betroffene sollten aufgezeigt und gestärkt werden. Um effektiver Schutz zu schaffen, braucht es wahre Perspektiven und Hilfsprogramme für Opfer und deren Angehörige, viel Mut und somit weit mehr als (lediglich) strengere Gesetze.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-3-131

Die nackte weibliche Brust als Sittlichkeits- und Rechtsproblem*

Dr. Anja Schmidt

Mitglied der djb-Kommission Strafrecht, Leiterin des DFG-Forschungsprojekts „Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung“ an der Martin-Luther-Universität-Halle-Wittenberg

Ende Juni löste eine in Berlin lebende Frau einen Polizeieinsatz aus, weil sie bei hochsommerlichen Temperaturen am Wasserspielplatz „Plansche“ im Plänterwald mit freiem Oberkörper ruhte und ihre Brust auf Aufforderung der Parkaufseher hin nicht bedecken wollte.¹ Das Argument, sie wolle mit Männern mit freiem Oberkörper gleichbehandelt werden, wurde nicht akzeptiert. Ihre unbedeckte Brust sei störend, zudem „gibt es hier Kinder“. Letztlich fühlte sie sich gezwungen (mit ihrem Kind) zu gehen und rief die Initiative „Gleiche Brust für alle“ ins Leben. Im Rahmen dieser Bewegung nahmen am 10. Juli an einer Oben-Ohne-Fahrrad-Demo unter dem Motto „No Nipple Is Free Until All Nipples Are Free“ hunderte Frauen und Männer mit freiem Oberkörper teil, um gegen die Sexualisierung (und die damit verbundene Tabuisierung) der weiblichen Brust zu demonstrieren.²

Ist ein Polizeieinsatz wegen einer unbedeckten weiblichen Brust an einem öffentlich zugänglichen Wasserspielplatz mit Liegewiese im Park eine staatlich zu verantwortende gleichheitswidrige Sexualisierung der weiblichen Brust?

Mögliche rechtliche Grundlagen für das polizeiliche Einschreiten

Die Nutzungsordnung des von der Berliner Verwaltung betriebenen Wasserspielplatzes bildet keine rechtliche Grundlage für das polizeiliche Eingreifen. Aus ihr ergibt sich lediglich, dass „von allen Gästen Straßen- oder Alltagskleidung bzw. handelsübliche Badekleidung, wie z.B. Badehose, Badeshorts, Bikini, Badeanzug, Burkini zu tragen“ ist.³ Die Nutzerin hatte eine Badehose getragen, was den Vorgaben entspricht. Denn durch die Nutzungsordnung war der Ort einem Textilstrand ähnlich gewidmet und es ist nicht unüblich, dass Frauen sich an Textilstränden „oben ohne“ aufhalten. Eine engere Auslegung der Nutzungsordnung würde tatsächlich die Frage aufwerfen, warum die weibliche Brust im Gegensatz zur männlichen Brust bedeckt werden muss. Ein sachlich nachvollziehbarer Grund dafür ist nicht ersichtlich – eine weibliche Brust ist nicht von sich aus anstößig oder sexuell, insbesondere nicht, wenn sie in einer strandartigen Situation sichtbar ist.

Das Vorgehen der Polizei ließe sich nur aufgrund der polizeilichen Generalklausel rechtfertigen, genauer dann, wenn die nackte weibliche Brust ein öffentliches Ärgernis im Sinne des § 183a StGB erregt oder sich die Allgemeinheit im Sinne des § 118 OWiG belästigt. Die Erregung eines öffentlichen Ärgernisses nach § 183a StGB setzt voraus, dass öffentlich eine sexuelle Handlung vorgenommen wird. Das Entblößen der Brust, auch der weiblichen Brust, an einem Wasserspielplatz mit Liegewiese im Hochsommer lässt sich schwerlich als sexuelle Handlung einordnen. Denn hier steht schon dem äußeren Erscheinungsbild nach der Wunsch im Vordergrund, sich bei hohen Temperaturen mit möglichst wenig Kleidung am Körper zu entspannen. Es kommt nicht darauf an, dass dies andere als störend empfinden mögen.

Schwieriger ist die Beurteilung, ob eine Belästigung der Allgemeinheit nach § 118 OWiG vorliegt. Denn diese Norm setzt mit sehr unscharfen Begriffen voraus, dass eine „grob ungehörige Handlung“ vorgenommen wird, „die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen“. Was ist „grob ungehörig“? Was kann die Allgemeinheit belästigen oder gefährden oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen? Und: woran wird dies bemessen? Am Gefühl der Belästigung oder Störung zufällig Anwesender, der

* Dieser Text ist erstmals erschienen als: Schmidt, Anja, Die nackte weibliche Brust als Sittlichkeits- und Rechtsproblem, VerfBlog v. 19.07.2021, abrufbar unter: <<<https://verfassungsblog.de/die-nackte-weibliche-brust>>> (letzter Zugriff: 26.7.2021), DOI: 10.17176/20210719-140024-0. Die Hyperlinks wurden durch Fußnoten ersetzt und die Quellennachweise der Veröffentlichungsform entsprechend präzisiert.

1 Koch-Klaucke, Norbert/Debionne, Philippe, Frauenfeindlicher Vorfall: Polizeieinsatz in Berlin: „Entweder Sie tragen einen BH oder Sie müssen gehen“, Berliner Zeitung, abrufbar unter: <<<https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/polizeieinsatz-in-berlin-entweder-sie-tragen-einen-bh-oder-sie-muessen gehen-li.168397>>> (letzter Zugriff: 26.7.2021)

2 Kröber, Susanne, Nach Polizeieinsatz: Oben-ohne-Fahrraddemo in der Hauptstadt: Radeln für freie Nippel, 24hHamburg, abrufbar unter: <<<https://www.24hamburg.de/hamburg/oben-ohne-fahrraddemo-in-berlin-radeln-fuer-freie-nippel-90854440.html>>> (letzter Zugriff: 26.7.2021).

3 Vgl. Nutzungsordnung für den Wasserspielplatz Kinderplansche, Dammweg 1, 12435 Berlin, abrufbar unter: <<<https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/gruen/artikel.965788.php>>> (letzter Zugriff: 26.7.2021).